

Rahmen-Hygieneplan der HAW Hamburg

Stand: 17.06.2021

zur Umsetzung des nach §6 der
HmbSARS-CoV2-Eindämmungsverordnung
geforderten Schutzkonzeptes für das
Sommersemester 2021

Rahmen-Hygieneplan der HAW Hamburg

Stand: 17.06.2021

Inhalt

1	Grundsätzliches	2
1.1	Hochschulbetrieb	2
2	Maßnahmen für Einzelpersonen	2
2.1	Persönliche Hygiene	2
2.1.1	Medizinische Masken	3
2.1.2	Testungen und Gleichstellung von Geimpften sowie Genesenen	3
2.2	Personenbezogene Maßnahmen für Beschäftigte	4
2.2.1	Home-Office	4
2.2.2	Beschäftigte mit Vorerkrankungen und Behinderungen	4
2.2.3	Arbeitsmedizinische Beratung für Beschäftigte	5
2.2.4	Schwangere Beschäftigte	5
2.3	Personenbezogene Maßnahmen für Studierende	5
2.3.1	Studierende mit Vorerkrankungen oder Behinderungen	5
2.3.2	Schwangere Studentinnen	5
3	Reglementierter Zutritt zu den Gebäuden der HAW Hamburg	6
4	Hygienemaßnahmen bei der Nutzung von öffentlichen Bereichen (Fahrstühle, Foyers, WC-Bereiche, Verkehrswege, Teeküchen) in den Gebäuden der HAW Hamburg	6
5	Raumhygiene	7
5.1	Reinigung	7
5.2	Lüftung	7
5.2.1	Lüftung während einer Veranstaltung bzw. eines Arbeitstages	8
5.2.2	Lüftung bei aufeinander folgenden Veranstaltungen	8
6	Hygienemaßnahmen bei Büroarbeitsplätzen	8
7	Hygienemaßnahmen in Bibliotheken	9
8	Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz	9
9	Hygienemaßnahmen bei praktischen Tätigkeiten in Labor- und Werkstattbereichen	10
10	Hygienemaßnahmen für die Benutzung von Lernräumen	11
11	Hygienemaßnahmen bei Besprechungen, Sitzungen und Veranstaltungen außerhalb der Lehre	11
11.1	Dienstbesprechungen	12
11.2	Bewerbungsverfahren - Vorstellungsgespräche	12
11.3	Berufungsverfahren	12
12	Fortschreibung des Rahmen-Hygieneplans	12
13	Anlagen	13
13.1	Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	13
13.2	Anweisung für die Nutzung einer medizinischen OP-Maske	14
13.3	Handreichung zum Einsatz von Antigen-Schnelltests zur Ermöglichung von Präsenzlehrveranstaltungen	15

Im vorliegenden Rahmenhygieneplan der HAW Hamburg werden die Regelungen, der vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg beschlossenen „Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg ([HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO](#)) und das von der BWFGB erlassene Rahmen-Schutzkonzept der Hochschulen in Hamburg konkretisiert. Weiterhin werden die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#), die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und das [Infektionsschutzgesetz](#) berücksichtigt.

Gleichzeitig stellt der Rahmenhygieneplan das nach § 6 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geforderte Schutzkonzept für das Sommersemester 21 dar.

1 Grundsätzliches

Personen, die Symptome (z.B. Husten, Fieber, Durchfall) aufweisen, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten könnten und die ärztlich nicht abgeklärt sind, ist der Aufenthalt an der HAW Hamburg untersagt.

Für den Lehrbetrieb im SoSe 21 und für das persönliche Erscheinen am Arbeitsplatz der HAW Hamburg gilt **als oberste Maxime die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m** und das Tragen einer medizinischen Maske.

Bei allen Veranstaltungen (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Lehre), Versammlungen und Sitzungen sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) zu erfassen.

Die Erfassung erfolgt in der Regel durch die App „darfichrein.de“ und das Einscannen des an den Türen angebrachten QR-Codes.

Sofern kein QR-Code vorhanden ist, sind die Kontaktdaten händisch zu erfassen und von der bzw. dem Lehrenden, Vorsitzenden bzw. Einladenden aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können. Die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen als den in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt. Die Aufzeichnung der Kontaktdaten ist nach vier Wochen zu vernichten.

1.1 Hochschulbetrieb

An den staatlichen Hochschulen erfolgt die Lehre in Form **hybrider** Lehrangebote, soweit nicht die jeweilige Lehrveranstaltung eine gemeinsame Anwesenheit von Studierenden und Lehrenden erfordert, wie insbesondere Labortätigkeiten, praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte oder Prüfungen.

2 Maßnahmen für Einzelpersonen

2.1 Persönliche Hygiene

Die Hauptübertragung von SARS-CoV-2-Viren erfolgt über das Einatmen virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man dabei zwischen größeren Tröpfchen und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und sehr kleine Tröpfchen-Kerne), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist.

Darüber hinaus ist die Übertragung auch indirekt über die Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleim- sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Zur Infektionsvermeidung sind folgende Hygieneregeln (siehe auch Anlage 14.1) zu befolgen:

- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen für 30 Sekunden (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>).
- Einhaltung der [Husten- und Niesetikette](#) (Husten und Niesen in die Armbeuge und am besten von anderen Personen weg drehen, um einen größtmöglichen Abstand herzustellen).

- Abstand halten.
- Mit den Händen nicht an den Mund, die Nase und an die Augen fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken, Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Keine Berührungen, Hände schütteln und Umarmungen.

2.1.1 Medizinische Masken

Alle Personen sind verpflichtet, in **den Gebäuden** der Hochschule - eine medizinische Maske (<https://www.hamburg.de/corona-maske/14847194/medizinische-masken/>) zu tragen. Das Abnehmen der Maske ist nur dann zulässig:

- wenn es sich um einen geschlossenen Raum handelt, in dem lediglich eine Person anwesend ist, oder eine geeignete Vorrichtung (z.B. Spuckschutzwände) vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen verhindert wird
- oder für Vortragende im Bereich von Veranstaltungen

Ebenso besteht auf den Außenflächen der Hochschule (insbesondere in den Ein- und Ausgangsbereichen) die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen.

Gesichtsvisiere und Kleidungsstücke **bieten keinen gleichwertigen Schutz und sind nicht als Maske** im Sinne der Eindämmungsverordnung und dieses Rahmen-Hygieneplans **zulässig**.

Die Erstausrüstung der Beschäftigten mit medizinischen Masken erfolgte über die Hochschulverwaltung. Folgebeschaffungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Fakultäten. Für den Bereich der zentralen Hochschulverwaltung übernimmt das Finanz- und Rechnungswesen, Team Beschaffung, die weitere Beschaffung von medizinischen Masken.

Studierende und Beschäftigte, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine medizinische Maske tragen können, sind von der Pflicht ausgenommen. Der Umstand, dass keine medizinische Maske getragen werden kann, ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen (z.B. durch eine ärztliche Bescheinigung, einen Allergiker-Pass oder einen Schwerbehindertenausweis). Personen, die keine medizinische Maske tragen können, sind verpflichtet, den Mindestabstand durchgehend einzuhalten, damit sie andere nicht gefährden.

2.1.2 Testungen und Gleichstellung von Geimpften sowie Genesenen

Testungen

Testungen stellen eine ergänzende Maßnahme im Infektionsschutz dar. Sie können dazu beitragen, SARS-CoV-2-Infektionen frühzeitig zu erkennen und somit die Verbreitung des Virus abzuwachen.

Die **im Präsenzdienst** tätigen **Beschäftigten** haben die Möglichkeit zu dienstlichen Zwecken Selbst-Schnelltests durchzuführen. Wird die Tätigkeit an mehr als zwei Tagen in der Woche ausgeführt, ist es empfehlenswert mindestens zwei wöchentliche Testungen an nicht aufeinander folgenden Tagen durchzuführen. Beschäftigten, die teilweise im Homeoffice tätig sind, können entsprechend verlängerte Frequenzen wählen.

Beschäftigten, die in der Lehre tätig sind (z.B. in Laborveranstaltungen, Prüfungsaufsichten o.ä.) wird empfohlen, jeweils vor der Veranstaltung einen Selbst-Schnelltest durchzuführen.

Studierende dürfen an **Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen** nur dann teilnehmen, wenn sie vor der Veranstaltung bzw. Prüfung einen Coronavirus-Test durchgeführt haben und das Testergebnis negativ ist. Dabei ist zu beachten, dass das Testergebnis im Falle eines PCR-Tests höchstens 48 Stunden und im Falle eines Schnelltests höchstens 24 Stunden alt sein darf.

Vor Beginn von Präsenzlehrveranstaltungen kann an der Hochschule unter Aufsicht ein **Selbst-Schnelltest** durchgeführt werden (siehe Handreichung Anlage 14.3).

Um den zeitlichen Ablauf von Präsenzprüfungen reibungslos zu gestalten, sind die Studierenden angehalten, sich vor Beginn einer Prüfung in einer externen Einrichtung (z.B. Testzentrum), die Testungen gemäß § 10d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO durchführt, testen zu lassen und den Nachweis des negativen Testergebnisses vorzulegen.

Gleichstellung von Geimpften sowie Genesenen

Gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind **Geimpfte** und **Genesene** den getesteten Personen (die einen negativen SARS-CoV2-Antigenschnelltest vorlegen müssen) **gleichgestellt**. Dies trifft zu auf:

- Vollständig gegen SARS-CoV2 Geimpfte. Voraussetzung hierfür ist, dass die Impfung mit einem Impfstoff vorgenommen wurde, der vom [Paul-Ehrlich-Institut](#) anerkannt ist.
- Personen, die von einer SARS-CoV2-Infektion genesen sind.

Hervorzuheben ist jedoch, dass weder eine Impfung gegen COVID-19 noch eine Genesung einen 100-prozentigen Schutz garantiert und nach wie vor die Möglichkeit besteht, dass sich eine Person mit dem Virus infizieren kann. In der Regel verläuft die Erkrankung dann mit mildereren oder sogar ohne (asymptomatisch) Krankheitszeichen. Gleichzeitig bedeutet dies aber auch, dass geimpfte oder genesene Personen andere anstecken können. **Aus diesem Grund wird allen Geimpften und Genesenen dringend empfohlen, von dem Testangebot Gebrauch zu machen.** Hiermit wird gegenseitige Rücksichtnahme ausgeübt und die Fürsorgepflicht insbesondere gegenüber noch nicht geimpften Personen gefördert sowie das Infektionsrisiko an der Hochschule niedrig gehalten.

Sofern die Anerkennung der Gleichstellung dennoch gewünscht ist, müssen in folgenden Fällen Nachweise erbracht werden:

- Wenn eine Person vollständig gegen SARS-CoV2 geimpft ist und die Verabreichung der letzten Impfdosis mindestens 14 Tage zurückliegt. Die Impfung ist nachzuweisen.
- Falls jemand mit SARS-CoV2-infiziert war; inzwischen genesen ist und dieses durch einen Nachweis belegen kann. Das Ergebnis, des hierfür zugrunde liegenden PCR-Tests muss mindestens 28 Tage alt sein und die Infektion darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.
- Für den Fall, dass jemand mit SARS-CoV2-infiziert war und mindestens eine Schutzimpfung gegen SARS-CoV2 erhalten hat. Dabei sind sowohl die Genesung als auch die erfolgte Impfung nachzuweisen.

2.2 Personenbezogene Maßnahmen für Beschäftigte

2.2.1 Home-Office

Um die persönlichen Kontakte möglichst zu reduzieren, besteht die Verpflichtung, wo es möglich ist und sofern die Tätigkeiten es zulassen, den Beschäftigten das Arbeiten im Home-Office zu ermöglichen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Die Vereinbarung erfolgt wie bisher schriftlich (z.B. per Mail) zwischen Beschäftigten und direkten Vorgesetzten.

2.2.2 Beschäftigte mit Vorerkrankungen und Behinderungen

Beschäftigte, die an einer Vorerkrankung (z.B. Erkrankungen der Lunge, des Herz-Kreislaufsystems, der Leber, der Nieren, Diabetes Mellitus, onkologische Erkrankungen) leiden, die einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem COVID-19-Virus erwarten lässt, sollten vorrangig im Home-Office beschäftigt werden.

Sofern die Arbeiten nicht im Home-Office verrichtet werden können, sind nötigenfalls leistbare Aufgaben zu vereinbaren. Alternativ kann im Rahmen einer personenbezogenen Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, ob Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, die es ermöglichen, Tätigkeiten in den Räumen der Hochschule auszuüben.

Dasselbe gilt für schwerbehinderte Beschäftigte, deren Art der Beeinträchtigung einen Risikofaktor für einen schweren Krankheitsverlauf darstellen.

Die Vereinbarung zum Home-Office wird nach Vorlage eines Attestes zwischen Vorgesetzten und Beschäftigten getroffen.

2.2.3 Arbeitsmedizinische Beratung für Beschäftigte

Der Arbeitsmedizinische Dienst (AMD) hat eine Telefonsprechstunde eingerichtet, die insbesondere von Beschäftigten, die eine Vorerkrankung gem. 2.2.2 haben, genutzt werden kann. Diese ist zunächst täglich zwischen 9:00 bis 12:00 Uhr unter der Telefonnummer 040 - 42841- 1414 erreichbar.

2.2.4 Schwangere Beschäftigte

Der Ausschuss für Mutterschutz stuft den regelmäßigen Kontakt von Schwangeren zu einer größeren Anzahl an Personen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie als unverantwortbare Gefährdung ein, wenn nicht konsequent alle erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden können. Demnach müssen organisatorische/technische Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die gewährleisten, dass der Mindestabstand von 1,5 m sowie die geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen stets sicher eingehalten werden.

Ist dies nicht möglich, so ist zu prüfen, ob schwangere Beschäftigte einen Einzelarbeitsplatz erhalten oder im Home-Office arbeiten können. Sofern dies nicht realisierbar ist, hat der Arbeitgeber ein Beschäftigungsverbot auszusprechen (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG; § 1 Abs. Nr. 5 Hamb-MuSchVO).

2.3 Personenbezogene Maßnahmen für Studierende

2.3.1 Studierende mit Vorerkrankungen oder Behinderungen

Für Studierende mit attestierten Vorerkrankungen oder Behinderungen, die einen schweren Krankheitsverlauf bei einer COVID-19-Infektion erwarten lassen sind individuelle Maßnahmen zu ergreifen.

Falls die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung (z.B. Prüfung, Laborübungen) nicht durch individuelle Schutzmaßnahmen ermöglicht werden kann, können betroffene Studierende sich an den/die Prüfungsausschussvorsitzende/n des Departments oder an das Fakultäts-Servicebüro wenden, um einen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen.

Für eine weitergehende Beratung können sich Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen an den Behindertenbeauftragten, Herrn Prof. Dr. Röh, und seine Mitarbeiterin, Frau Meike Butenob, wenden: <https://www.haw-hamburg.de/inklusion/>.

2.3.2 Schwangere Studentinnen

Die Regelungen des Mutterschutzes gelten auch für Studierende (siehe Pkt. 2.2.4). Demnach ist es auch für schwangere Studentinnen unablässig, dass alle Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden, die ggf. durch individuelle Maßnahmen zu ergänzen sind. Schwangeren Studentinnen, die an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen haben, bei der keine ausreichenden Schutzmaßnahmen möglich sind, ist ein Nachteilsausgleich anzubieten.

3 Reglementierter Zutritt zu den Gebäuden der HAW Hamburg

Der Zutritt zu den Gebäuden der HAW Hamburg wird reglementiert, so dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern (Abstandsgebot) eingehalten werden kann.

Hierfür sind an geeigneten Stellen Fußbodenmarkierungen angebracht. Auf die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands, der Maskenpflicht sowie des Zutrittsverbots für Menschen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung wird mit nebenstehenden Aushängen an den Eingängen der Gebäude hingewiesen.

Die Reduzierung der Personenzahlen wird durch die verminderte Anzahl an Präsenzveranstaltungen erreicht. Weiterhin werden, die an den Lehrveranstaltungen teilnehmenden Gruppengrößen verkleinert, und die Belegungszahlen von Seminar- und Lernräumen unter Beachtung der Abstandsregel festgelegt. Die unter diesen Bedingungen ermittelten maximalen Belegungszahlen werden in jedem Raum durch Aushang bekanntgegeben (siehe Pkt. 5.2) und dürfen nicht überschritten werden.



Aushang an den Eingängen der Gebäude

Darüber hinaus sind alle Personen (Studierende, Gäste, Beschäftigte von externen Dienstleistern) aufgefordert, den Aufenthalt in der Hochschule zu beschränken und diese nach Ende einer Veranstaltung oder eines Termins direkt zu verlassen.

4 Hygienemaßnahmen bei der Nutzung von öffentlichen Bereichen (Fahrstühle, Foyers, WC-Bereiche, Verkehrswege, Teeküchen) in den Gebäuden der HAW Hamburg

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, sind in den öffentlichen Bereichen der HAW Hamburg folgende Regelungen einzuhalten:

- In den Eingangsbereichen der Gebäude werden Hand-Desinfektionsmittel bereitgestellt. Dies erfolgt zum einen vor dem Hintergrund, dass auf dem Weg zur Hochschule (z.B. Nutzung des ÖPNV) in der Regel eine Reihe an Kontaktflächen berührt werden. Zum anderen befinden sich in unmittelbarer Nähe der Eingänge nicht immer WC-Anlagen, in denen die Hände nach Betreten der Gebäude gewaschen werden können.
- Es ist eine medizinische Maske zu tragen. Auf die Tragepflicht wird mit entsprechenden Aushängen hingewiesen (siehe Pkt. 3).
- Die Hinweisschilder und Fußbodenmarkierungen zur Abstandshaltung sind zu beachten.
- Fahrstühle dürfen von maximal zwei Personen unter der Voraussetzung benutzt werden, dass beide eine medizinische Maske tragen. Darüber hinaus werden alle Anwesenden gebeten, die Fahrstühle so wenig wie möglich zu nutzen, damit sie den Personen, die unabdingbar darauf angewiesen sind, zur Verfügung stehen.
- Teeküchen, Kopierräume und vergleichbare Räume, in denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sind nur von einer Person gleichzeitig zu nutzen.
- In allen WC-Räumen werden Flüssigseifen sowie Einmal-Handtücher zur Verfügung gestellt, und alle zur Verfügung stehenden Warmlufttrockner werden abgeschaltet. Weiterhin sind Hinweise zum richtigen Händewaschen ausgehängt.

5 Raumhygiene

5.1 Reinigung

Wird ein Raum an einem Tag mehrfach von unterschiedlichen Personengruppen genutzt, so sind die Oberflächen (z.B. Tische, Stühle, Türklinken) zwischen den Veranstaltungen zu reinigen. Eine vorsorgliche Flächendesinfektion, auch von Kontaktflächen, die oft genutzt werden, ist nach Beratung des Arbeitsmedizinischen Dienstes (AMD) sowie den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts in der jetzigen COVID-19-Pandemie nicht erforderlich.

Hierzu beauftragt das Facility-Management - Team Gebäudeservice (Kontakt: reinigungsmangement@haw-hamburg.de) - die Reinigungsfirmen, zusätzliche Tageskräfte zu stellen, die täglich (soweit Präsenzveranstaltungen stattfinden) an den verschiedenen Standorten vor Ort sind. Die Koordination der Reinigungsarbeiten erfolgt durch die Fakultäten.

Außerdem hat das Facility-Management - Team Gebäudeservice - die Reinigungsfirmen angewiesen, in den öffentlichen Bereichen ständig genutzte Kontaktflächen wie z.B. Türgriffe, Fahrstuhlknöpfe, Lichtschalter häufiger abzuwischen. Eine vorsorgliche Flächendesinfektion - auch von Kontaktflächen, die oft genutzt werden - ist nach Beratung des arbeitsmedizinischen Dienstes sowie den Empfehlungen des RKI in der jetzigen COVID-19-Pandemie nicht erforderlich.

Darüber hinaus ist der Reinigungsrythmus der Toilettenräume erhöht worden, so dass alle WC-Anlagen in den Vorlesungszeiten mit Hybrid- / Präsenzlehrbetrieb zweimal täglich gereinigt werden.

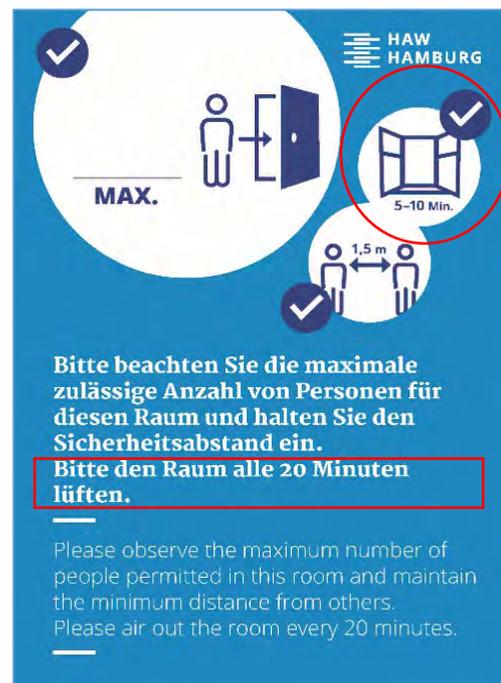
5.2 Lüftung

Um das Infektionsrisiko durch das Einatmen von virusbehafteter Luft (einschließlich der darin enthaltenen Aerosole) zu reduzieren, ist es wichtig, für einen regelmäßigen Luftaustausch zu sorgen.

Räume ohne technische Lüftungsanlage müssen über die Fenster belüftet werden. Diese Räume sind an der Tür mit nebenstehendem Aushang gekennzeichnet. Dieser enthält Angaben zur maximalen Belegungszahl, das Piktogramm eines geöffneten Fensters und einen Hinweis zum Lüften (siehe rote Umrandungen). Bei diesen Räumen hängt die Dauer und Art der Lüftung von den Lüftungsmöglichkeiten, der Jahreszeit und der Nutzung des Raumes ab.

Räume, die durch technische Lüftungsanlagen versorgt werden, sind an den Türaushängen dadurch zu erkennen, dass das Fenster-Piktogramm und der Hinweis zum Lüften fehlen.

Die Lüftungsanlagen arbeiten zurzeit mit 100% Frischluft und sorgen damit für die nötige Lufthygiene. Die Luftwechselrate ist so angepasst, dass der Kohlendioxidgehalt der Luft den nach Arbeitsstättenrecht einzuhaltenden Grenzwert von 1000 ppm nicht überschreitet. Bei diesen Räumen ist zu beachten, dass die Fenster geschlossen bleiben müssen, damit die technischen Anlagen einwandfrei funktionieren. Raumlufttechnische Anlagen, die die Luft nur umwälzen und konditionieren sind momentan abgeschaltet.



Aushang zur maximalen Belegungszahl hier: Raum mit Fensterlüftung

5.2.1 Lüftung während einer Veranstaltung bzw. eines Arbeitstages

Um eine mögliche Virenlast zu verringern, ist für Räume mit natürlicher Belüftung (Fenster) als wesentliche Maßnahme ein Lüftungszyklus von 20 Minuten vorzusehen. Die Überprüfung der Qualität der Lüftung kann durch eine CO₂-Messung erfolgen. Hierfür stehen in jeder Fakultätsverwaltung 10 CO₂-Ampeln zur Ausleihe zur Verfügung. Beim Lüften sind die Fenster weit zu öffnen (Stoßlüften) und nicht auf Kipp zu stellen. Hinsichtlich der notwendigen Lüftungsdauer sind insbesondere die Temperatur- und Druckunterschiede zwischen Innenraum- und Außenluft zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten orientierenden Werte:

Jahreszeit	Lüftungsdauer
Sommer	mindestens 10 Minuten
Herbst und Frühling	mindestens 5 Minuten
Winter	mindestens 3 Minuten

5.2.2 Lüftung bei aufeinander folgenden Veranstaltungen

Wird ein Raum an einem Tag für mehrere Veranstaltungen von Gruppen unterschiedlicher Personenzusammensetzung genutzt, sind folgende Szenarien zu unterscheiden:

- Ein Raum mit technischer Lüftungsanlage kann unmittelbar nach der Reinigung des Raumes für die nächste Nutzung freigegeben werden.
- In Räumen mit gegenüberliegenden Fenstern ist in regelmäßigen Abständen und nach Ende einer Veranstaltung und dem Zwischenreinigen eine zehnmündige Stoß- und Querlüftung durchzuführen.
- Räume, die nur einseitig mit Fenstern ausgestattet sind und bei denen keine Querlüftung möglich ist, sind ebenfalls regelmäßig Stoß zu lüften. Nach Ende einer Veranstaltung und dem Zwischenreinigen ist eine zwanzigmündige Stoßlüftung vorzunehmen.
- Räume, deren Fenster aufgrund baulicher oder anderer Maßnahmen nicht geöffnet werden können, dürfen nicht genutzt werden.

6 Hygienemaßnahmen bei Büroarbeitsplätzen

Mehrfachbelegungen von Büroräumen sind zu vermeiden. Dementsprechend sollen Doppelbüros nur von einer Person benutzt werden; ggf. sind wechselnde Schichten oder getrennte Teams zu bilden oder die Arbeiten sind im Home-Office zu erledigen.

In Bereichen mit Publikumsverkehr (z.B. Fakultäts-Servicebüros, Poststelle, Chipkarten-Büro) werden zum Schutz der Beschäftigten transparente Abtrennungen angebracht.

Bei der gleichzeitigen Nutzung von Räumen darf gemäß [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden.

An der HAW Hamburg wird die Empfehlung der Unfallkasse Nord umgesetzt, die aussagt, dass Mehrfachbelegungen von Büroräumen nur dann erfolgen sollen, wenn für jeden Arbeitsplatz eine Fläche zwischen 16 qm bis 20 qm (Doppelbüro) zur Verfügung steht oder dies aufgrund von Arbeitsabläufen/Arbeitsaufgaben zwingend erforderlich ist. Erfolgt eine Nutzung durch mehrere Personen, ist am Arbeitsplatz durchgehend eine medizinische Maske zu tragen. Diese darf abgenommen werden, wenn das Büro nur von einer Person genutzt wird. Weiterhin ist vorab eine Ge-

fährdungsbeurteilung zu erstellen. Hierfür kann der [Gefährdungsbeurteilungsbogen 4.2 „Mehrfachbelegungen von Büros“](#) eingesetzt werden. Hierbei unterstützen bei Bedarf die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (arbeitsschutz@haw-hamburg.de) der Betriebseinheit AKU.

7 Hygienemaßnahmen in Bibliotheken

Die Fachbibliotheken des Hochschulinformations- und Bibliotheksservices (HIBS) halten ein umfangreiches Online-Angebot mit digitalen Medien vor, das ständig erweitert wird und allen Hochschulmitgliedern zur Verfügung steht.

Darüber hinaus besteht für Lehrende und Studierende der HAW Hamburg die Möglichkeit, Printmedien in den Fachbibliotheken vorzubestellen und den dafür eingerichteten Abholdienst zu nutzen. Für das persönliche Erscheinen gelten folgende Regelungen:

- Die Abholung ist nur in dem per Mail mitgeteilten Zeitfenster möglich.
- Vor und in den Bibliotheken befinden sich Abstandsmarkierungen, die einzuhalten sind.
- Die Beschäftigten werden durch transparente Abtrennungen geschützt.
- Besucher dürfen die Bibliotheken nur mit einer medizinischen Maske betreten.

8 Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von **Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz.**

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können unter Einhaltung folgender Schutz- und Hygienemaßnahmen in Präsenz stattfinden:

- Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen/Prüfungen ist nur Studierenden mit einem negativen Testergebnis gestattet. Davon ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen (siehe 2.1.2 und Handreichung Anlage 14.3).
- Finden mehrere **Lehrveranstaltungen/Prüfungen** parallel in einem Bereich (z.B. in einem Flurabschnitt) statt, **sollte die Planung vorsehen**, dass diese zeitversetzt beginnen und enden. Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass sich in den Ein- und Ausgangsbereichen der Gebäude keine größeren Gruppen bilden.
- Die Bereitstellung der studentischen Arbeitsplätze erfolgt so, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Dabei ist zu beachten, dass die Verkehrs- und Fluchtwege freigehalten werden.
- **In Hörsälen (festes Mobiliar) kann das Abstandsgebot dadurch erfüllt werden, dass eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten Plätzen erfolgt (Schachbrettmuster).**
- Die Lehrenden/**Aufsichtführenden** haben darauf zu achten, dass die an den Türen ausgehängten maximalen Belegungszahlen eingehalten werden.
- **Während einer Lehrveranstaltung/Prüfung muss für ausreichend Frischluftzufuhr gesorgt werden. Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, soll mehrmals pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen (siehe Punkt 5.2.1).**
- Beim Betreten und Verlassen von Seminar- und Prüfungsräumen sowie von Hörsälen ist das Abstandsgebot einzuhalten.
- Studierende haben während der gesamten Dauer der **Lehrveranstaltung** Prüfung eine medizinische Maske zu tragen.
- Den **in Prüfungen** aufsichtführenden **Beschäftigten** wird von der Fakultät als persönliche Schutzausrüstung eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt.
- Zwischen zwei aufeinander folgenden Veranstaltungen ist ausreichend Zeit zum Reinigen und ggf. Lüften einzuplanen (siehe Pkt. 5.2.2).

- Studierende sind angehalten, die Gebäude der Hochschule nach dem Ende der Veranstaltung/Prüfung unverzüglich zu verlassen.

Ob weitere Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich sind, ist ggf. im Rahmen einer ergänzenden Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Hierzu kann der [Gefährdungsbeurteilungsbogen D4.1 „Durchführung von Veranstaltungen“](#) eingesetzt werden. Bei Bedarf unterstützen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (arbeitsschutz@haw-hamburg.de) der Betriebseinheit AKU.

9 Hygienemaßnahmen bei praktischen Tätigkeiten in Labor- und Werkstattbereichen

Oberstes Gebot für die Ausübung praktischer Tätigkeiten in Laboren und Werkstätten ist die Einhaltung des Mindestabstandes. Darüber hinaus gelten folgende Hygienemaßnahmen:

- Studierende dürfen nur dann in Laboren und Werkstätten arbeiten, wenn sie vor Beginn der Tätigkeiten einen Coronavirus-Test durchgeführt haben und das Testergebnis negativ ist. Davon ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen (siehe 2.1.2 und Handreichung Anlage 14.3).
- Während der gesamten Dauer der praktischen Tätigkeiten besteht die Verpflichtung, eine medizinische Maske zu tragen.
- Die Festlegung der maximalen Anzahl an Arbeitsplätzen in den Laboren und Werkstätten wird unter Beachtung des Abstandsgebots durch die jeweilige Labor-/Werkstatteleitung vorgenommen (ggf. mit Unterstützung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit der BE AKU). Dabei ist **in der Regel** für jeden Arbeitsplatz eine Fläche von 10 m² vorzusehen.
- Nötigenfalls ist vor Praktikumsbeginn eine Wegeführung (z.B. im Einbahnstraßenprinzip) festzulegen, die den Studierenden im Vorfeld mitzuteilen ist.
- Sofern mehrere Praktika stattfinden, die denselben Zugangsbereich haben, sollen diese zeitversetzt beginnen und enden. Ggf. ist ein Treffpunkt in einem gesonderten Bereich zu vereinbaren, der den Studierenden vor Praktikumsbeginn mitgeteilt wird.
- Werkzeuge und Arbeitsmittel, die von mehreren Personen benutzt werden, sind nach dem Gebrauch zu reinigen. Hierfür reicht ein Abwischen mit herkömmlichen Reinigungsmitteln. Eine Desinfektion ist nach Beratung des Arbeitsmedizinischen Dienstes jedoch nicht erforderlich (siehe Pkt.5.1).
- Falls eine Reinigung von Werkzeugen und Arbeitsmitteln nicht möglich ist, sind vor der Benutzung die Hände gründlich zu waschen. Während der Benutzung ist eine medizinische Maske zu tragen. Dadurch wird zum einen verhindert, dass auf die Arbeitsmittel infizierte Tröpfchen gelangen können. Zum anderen verhindert die medizinische Maske das Berühren von Schleimhäuten, so dass Schmierinfektionen vorgebeugt wird.
- In die Unterweisung der Studierenden sind die Regeln des Rahmen-Hygieneplans und zum richtigen Benutzen einer medizinischen Maske (siehe Pkt.14.2) zu integrieren.
- Ob weitere Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich sind, ist ggf. im Rahmen einer ergänzenden Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Hierfür kann der Gefährdungsbeurteilungsbogen [D 4.3 „Tätigkeiten in Laboren und Werkstätten“](#) eingesetzt werden (siehe <https://www.haw-hamburg.de/corona/>). Bei Bedarf unterstützen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (arbeitsschutz@haw-hamburg.de) der Betriebseinheit AKU.

10 Hygienemaßnahmen für die Benutzung von Lernräumen

An der HAW Hamburg stehen den Studierenden verschiedenen Lernräume mit Arbeitsplätzen zur Verfügung. Die Organisation der Bereitstellung erfolgt entweder durch die Fakultäten oder den Hochschulinformations- und Bibliotheksservice (HIBS). Hierbei sind nachfolgende Bedingungen einzuhalten:

- Die Vergabe der studentischen Arbeitsplätze erfolgt personengebunden für ein bestimmtes Zeitfenster.
- Die Zahl der Arbeitsplätze wird so begrenzt, dass für jeden Studierenden eine Fläche von 10 m² zur Verfügung steht.
- Die Arbeitsplätze dürfen nur von Studierenden genutzt werden, die den Nachweis eines negativen Testergebnisses, einer Impfung oder einer Genesung vorlegen (siehe 2.1.2).
- Die Studierenden müssen in und vor den Räumen einen Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen wahren.
- Beim Betreten des Lernraumes und am Arbeitsplatz ist eine medizinische Maske zu tragen.
- Von den anwesenden Studierenden sind die Kontaktdaten und das Zeitfenster der Nutzung zu erfassen. Diese Aufzeichnungen sind nach vier Wochen zu vernichten.
- Während der Nutzung ist stichprobenartig zu kontrollieren, ob die Abstandsregel eingehalten wird oder sich dort unangemeldete Studierende aufhalten.
- In den Pausen zwischen zwei verschiedenen Nutzer*Innen werden Tische und Stühle mit herkömmlichen Reinigungsmitteln abgewischt.

11 Hygienemaßnahmen bei Besprechungen, Sitzungen und Veranstaltungen außerhalb der Lehre

Es wird empfohlen Besprechungen, Sitzungen und Veranstaltungen möglichst online durchzuführen. Sollte dies nicht möglich oder sinnvoll sein, so können Besprechungen/Sitzungen und Veranstaltungen in Präsenz stattfinden, wenn sie im direkten Bezug zu den Aufgaben der Hochschule gem. §3 und §4 HmbHG stehen.

Bei der Planung und Durchführung der Besprechung/Sitzung/Veranstaltung sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

- Einhaltung, der an der Tür ausgehängten maximalen Raumbeliegunszahl, so dass die Mindestabstände eingehalten werden.
- Erfassung der Kontaktdaten der Teilnehmenden und nach vier Wochen Vernichtung der personenbezogenen Daten.
- Unterweisung der Teilnehmenden zu den Regelungen des Hygieneplans.
- Beim Betreten und Verlassen des Raumes sowie während der Veranstaltung ist eine medizinische Maske zu tragen.
- Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, regelmäßige Stoßlüftung wird (siehe Punkt 5.2.1).

Ob weitere Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich sind, ist ggf. im Rahmen einer ergänzenden Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Hierzu kann der [Gefährdungsbeurteilungsbogen D4.1 „Durchführung von Veranstaltungen“](#) eingesetzt werden. Bei Bedarf unterstützen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (arbeitsschutz@haw-hamburg.de) der Betriebseinheit AKU.

11.1 Dienstbesprechungen

Dienstbesprechungen können in Teilpräsenz durchgeführt werden, indem sich die eine Hälfte der Organisationseinheit unter Einhaltung des Mindestabstandes in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum trifft und die anderen Kolleg*Innen online zugeschaltet werden. Besprechungen in Vollpräsenz sollen nicht stattfinden, damit die Arbeitsfähigkeit von einzelnen Teams und Abteilungen im Falle einer Infektion erhalten bleibt.

11.2 Bewerbungsverfahren - Vorstellungsgespräche

Vorstellungsgespräche sind in ausreichend großen gut durchlüfteten Räumen in Präsenz möglich, sofern die unter Pkt. 12 beschriebenen Hygienemaßnahmen eingehalten werden und im Vorfeld eine Gefährdungsbeurteilung erstellt wurde. Hierzu kann der [Gefährdungsbeurteilungsbogen D4.1 „Durchführung von Veranstaltungen“](#) eingesetzt werden.

11.3 Berufungsverfahren

Berufungsverfahren **können** in Präsenz unter **den gemäß** Pkt. **11** beschriebenen Hygienemaßnahmen **stattfinden**. Im Vorfeld ist hierzu eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Hierzu kann der [Gefährdungsbeurteilungsbogen D4.1 „Durchführung von Veranstaltungen“](#) eingesetzt werden.

12 Fortschreibung des Rahmen-Hygieneplans

Der Rahmen-Hygieneplan der HAW Hamburg wird der Lage entsprechend fortlaufend angepasst. Fragen sind an die Fachkräfte für Arbeitssicherheit unter arbeitsschutz@haw-hamburg.de zu richten.

Weiterhin werden aktuelle Informationen auf der Website der HAW Hamburg <https://www.haw-hamburg.de/coronavirus/> in Form FAQ zur Verfügung gestellt.

13 Anlagen

13.1 Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

**infektionsschutz.de**
Wissen, was schützt.

Infektionen vorbeugen: Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

- 1. Regelmäßig Hände waschen**
 - ▶ wenn Sie nach Hause kommen,
 - ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen,
 - ▶ vor den Mahlzeiten,
 - ▶ nach dem Besuch der Toilette,
 - ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
 - ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
 - ▶ nach dem Kontakt mit Tieren.
- 2. Hände gründlich waschen**
 - ▶ Hände unter fließendes Wasser halten,
 - ▶ von allen Seiten mit Seife einreiben,
 - ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
 - ▶ unter fließendem Wasser abwaschen,
 - ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen.
- 3. Hände aus dem Gesicht fernhalten**
 - ▶ Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.
- 4. Richtig husten und niesen**
 - ▶ Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
 - ▶ Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.
- 5. Im Krankheitsfall Abstand halten**
 - ▶ Kurieren Sie sich zu Hause aus.
 - ▶ Verzichten Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
 - ▶ Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
 - ▶ Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.
- 6. Wunden schützen**
 - ▶ Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.
- 7. Auf ein sauberes Zuhause achten**
 - ▶ Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern.
 - ▶ Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.
- 8. Lebensmittel hygienisch behandeln**
 - ▶ Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
 - ▶ Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
 - ▶ Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
 - ▶ Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.
- 9. Geschirr und Wäsche heiß waschen**
 - ▶ Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
 - ▶ Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.
- 10. Regelmäßig lüften**
 - ▶ Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.



Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Stand: 2016

Masken im Alltag richtig einsetzen

Vor dem Aufsetzen

- Hände desinfizieren oder
- mit Seife waschen

mind. 30 Sek.



Richtig über **Mund, Nase und Wangen** platzieren. Maske sollte eng anliegen

Bei Durchfeuchtung die Maske sofort wechseln



Beim Absetzen die **Bänder nutzen**



Anschließend die Hände desinfizieren oder mit Seife waschen

mind. 30 Sek.



Research for
infection protection

HARTMANN



13.3 Handreichung zum Einsatz von Antigen-Schnelltests zur Ermöglichung von Präsenzlehrveranstaltungen

1. Allgemeines

Durch den Einsatz von Schnelltests besteht die Möglichkeit, notwendige Präsenzveranstaltungen sicherer zu gestalten und Infektionsketten frühzeitig zu durchbrechen. Das Ergebnis eines Antigentests ist zwar weniger zuverlässig als das eines PCR-Tests, dennoch wird die Gefahr durch sogenannte „Spreader“ deutlich reduziert.

Die Präsenzlehrveranstaltungen des SoSe 21 werden an der HAW Hamburg durch Selbst-Schnelltests begleitet. Zum Einsatz kommen Antigen-Schnelltests für den nasalen Bereich, die vom BfArM¹ zur Anwendung durch Laien freigegeben wurden.

Die Organisation der Testungen obliegt den Bereichen, in denen die Präsenzveranstaltungen stattfinden sollen (bspw. Department, Labor). Für die praktische Umsetzung zur Testung der Teilnehmenden wird von dem betroffenen Bereich eine aufsichtführende Person benannt, die sich vorab, der im <https://emil.haw-hamburg.de/course/view.php?id=59887> zur Verfügung gestellten Unterweisungsmaterialien mit der Handhabung eines nasalen Schnelltest fachkundig macht. Die zum Einsatz kommenden Antigen-Selbst-Schnelltests werden von den Probanden selbstständig durchgeführt; eine Probenahme durch medizinisches Personal ist nicht notwendig. Da das Ergebnis dieser Schnelltests lediglich eine Momentaufnahme darstellt, werden die Testungen **arbeitstäglich jeweils vor Beginn** einer Präsenzlehrveranstaltungen sowohl von den Studierenden als auch den Beschäftigten, die die Präsenzveranstaltung durchführen/betreuen, durchgeführt.

Alternativ ist es möglich, die Testung in einer externen Testeinrichtung vornehmen und bestätigen zu lassen, die Testungen gemäß § 10d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO durchführt. Gemäß § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO darf der Nachweis des Testergebnisses von einer Testeinrichtung nur anerkannt werden, wenn im Falle eines PCR-Test höchstens 48 Stunden und im Falle von Schnelltests höchstens 24 Stunden vergangen sind.

Personen mit negativem Testergebnis dürfen an Präsenz-Lehrveranstaltungen teilnehmen. **Bei einem positiven Testergebnis ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung untersagt** (siehe Punkt 3.2)!

Eine Testung kann theoretisch entfallen, sofern Studierende einen der nachfolgenden Nachweise vorlegen:

- Nachweis einer vollständigen SARS-CoV2 Schutzimpfung¹, wenn nach Verabreichung der letzten Impfdosis mindestens 14 Tage vergangen sind
- Nachweis einer durchgemachten SARS-CoV2-Infektion vor mindestens 28 Tagen bis maximal 6 Monaten (Nachweis positiver PCR-Test bzw. Genesenennachweis)
- Nachweis einer durchgemachten SARS-CoV2-Infektion und mindestens eine SARS-CoV2 Schutzimpfung¹. Dabei sind sowohl die Genesung als auch die erfolgte Impfung nachzuweisen.

Welche Art von Nachweis bei einer Gleichstellung zu erbringen ist, kann Anlage 4 „Mögliche Nachweise für den Zugang zur HAW Hamburg (neg. Testnachweisen, Geimpfte, Genesene)“ entnommen werden.

¹ Voraussetzung ist, dass die Impfung mit einem Impfstoff vorgenommen wurde, der vom [Paul-Ehrlich-Institut](#) anerkannt ist.

Hervorzuheben ist jedoch, dass weder eine Impfung gegen COVID-19 noch eine Genesung einen 100-prozentigen Schutz garantiert und nach wie vor die Möglichkeit besteht, dass sich eine Person mit dem Virus infizieren und somit auch andere anstecken kann. **Aus diesem Grund wird allen Geimpften und Genesenen dringend empfohlen, von dem Testangebot Gebrauch zu machen.**

2. Durchführung der Testung:

- Sofern die Witterung es zulässt, wird empfohlen, den Test im Freien durchzuführen.
- Ist dies nicht möglich sollte für die Testung ein ausreichend großer (mind. 10 m² pro Person) Raum gewählt werden, so dass die notwendigen Abstände eingehalten werden können
- In dem Testraum ist die Datenschutzerklärung (hinterlegt im <https://emil.haw-hamburg.de/course/view.php?id=59887>) auszulegen. Alternativ ist es möglich, die Datenschutzerklärung digital zur Verfügung zu stellen.
- Vor und nach der Testung wird der Raum, sofern er nicht mit einer technischen Lüftung ausgestattet ist, ausreichend stoßgelüftet.
- Beim Betreten des Raumes ist eine medizinische Maske (möglichst FFP2-Maske) zu tragen, die kurzzeitig für die Testung abgenommen wird.
- Zur Handreinigung sind Waschbecken und/oder Handdesinfektionsmittel vorhanden. Weiterhin sind für den Fall einer positiven Testung Desinfektionstücher oder -mittel sowie Einmalhandschuhe bereit zu halten.
- Vor und nach der Durchführung des Tests sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- Für die bei der Testung anfallenden Abfälle werden verschließbare Plastiktüten vorgehalten. Nach dem Einsammeln des benutzten Testkits können die verschlossenen Plastiktüten im normalen Hausmüll entsorgt werden können.
- Die Testung findet unter Aufsicht eines/r fachkundigen Beschäftigten der HAW Hamburg statt. Die Ausgabe der Testkits erfolgt durch die aufsichtführende Person.
- Die aufsichtführende Person leitet die Studierenden bei der Selbstdurchführung des Tests an und unterstützt sie bei der Ergebnisinterpretation (siehe Pkt. 3).
- Während der Wartezeit auf das Testergebnis sollten die Studierenden den Testraum möglichst verlassen. Die notwendigen Abstände sind weiterhin zwingend einzuhalten.
- Die erfolgte Testung ist von der Aufsicht führenden Person zu dokumentieren. Hierfür kann das in Anlage 1 enthaltene Muster eingesetzt werden.
- Die Studierenden erhalten eine Bescheinigung (siehe Muster Anlage 2) über das Testergebnis, so dass sie am selben Tag an weiteren Präsenzveranstaltungen der Hochschule teilnehmen können.
- Die Vorlage eines negativen Testergebnisses einer Testeinrichtung ist von der aufsichtführenden Person zu prüfen.
- Die Kontaktdaten sowie das Testergebnis der getesteten Personen werden über die App „darfichrein.de“ erfasst.

3. Ergebnisinterpretation und daraus folgende Handlungen

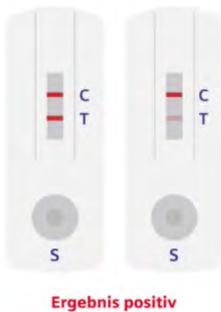
Grundsätzlich ist zu beachten, dass das Testergebnis immer nur eine Momentaufnahme darstellt und in der Regel 12 Stunden Gültigkeit hat. Aus diesem Grund sind die Tests täglich zu wiederholen, wenn eine Präsenzlehrveranstaltung an mehreren aufeinander folgenden Tagen stattfindet. Sofern der Selbstschnelltest ein positives Testergebnis zeigt, gilt die Person als Verdachtsfall und kann nicht an der Präsenzveranstaltung teilnehmen. Das weitere Vorgehen ist unter 3.3 beschrieben. Alle anderen Personen, die gemeinsam mit dem Verdachtsfall an der Testung teilgenommen haben und zuvor keinen engen Kontakt (Abstand zwischen den Personen $\geq 1,5$ m eingehalten, medizinische Maske getragen, 10 m² pro Person eingehalten) hatten, dürfen die Präsenzveranstaltung besuchen.

3.1. Negatives Testergebnis – Was bedeutet das?



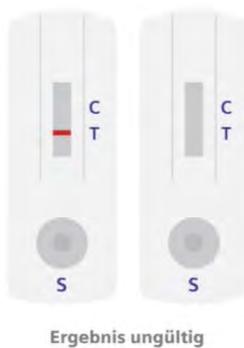
- Es konnte kein Virusprotein nachgewiesen werden.
- **Die Teilnahme an der Präsenzveranstaltung ist an dem Tag der Testung zulässig unter nachfolgenden Voraussetzungen:**
 - **Einhaltung der Abstandregeln!**
 - **Beachtung der Regelungen des Hygieneplans!**
 - **Tragen einer medizinischen Maske während des gesamten Aufenthalts an der HAW Hamburg!**

3.2 Ungültiges Testergebnis – Was ist zu tun?



- Wenn die Kontrolllinie (C) nicht erscheint, ist der Test ungültig.
- Der Test ist zu wiederholen.
- Sollte die Wiederholung erneut ungültig sein, ist wie bei ei-

3.3 Positives Testergebnis – Was ist zu tun?



- Es besteht der dringende Verdacht auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus. **Die Teilnahme an der Veranstaltung ist untersagt!**
- Der getesteten Person wird eine FFP2-Maske ausgehändigt, die unverzüglich anzulegen ist.
- **Die Person begibt sich in häusliche Isolation.**
- Der Test muss **so schnell wie möglich (unverzüglich)** über einen PCR-Test bestätigt werden.
- Hierzu ist telefonischer Kontakt mit dem Hausarzt, der Hotline 116 117 oder einem zugelassenen Testzentrum aufzunehmen.
- Der betroffenen Person wird empfohlen, ihre Kontakte zu informieren, dass der Verdacht einer Infektion besteht.
- Für den Fall, dass der PCR-Test positiv ist, ist der zuständige SPOC der Hochschule gemäß der https://www.haw-hamburg.de/fileadmin/zentrale_PDF/Zentrale_Dokumente/Corona/HAW_Hamburg_Handlungsempfehlung_Corona_Studierende_20201116_01.pdf zu informieren.
- Merkblatt „Verhalten nach einem positiven Ergebnis eines Schnell-Selbsttest SARS-CoV-2-Antigentests“ (Anlage 3) der getesteten Person aushändigen

Bei Fragen wenden Sie sich an die Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeitschutz@haw-hamburg.de oder den Arbeitsmedizinischen Dienst amd@zafamd.hamburg.de

Anlage 2



Bescheinigung über das Ergebnis eines SARS-CoV-2- Antigentests

Testdatum: _____ Testuhrzeit: _____

Getestete Person

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Die o.g. Person hat nach Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments (Zutreffendes bitte ankreuzen)

unter Aufsicht einen Selbst-Schnelltest an der HAW durchgeführt (unmittelbar zuvor)

Das Testergebnis war

Negativ Die Teilnahme an der Veranstaltung ist erlaubt.

Positiv: Die Teilnahme an der Veranstaltung ist untersagt!

Datum/Unterschrift der aufsichtführenden Person
(Bitte Namen in Druckbuchstaben ergänzen)

Stempel/Bezeichnung der Einrichtung
(Department, Labor o.ä.)



Bescheinigung über das Ergebnis eines SARS-CoV-2- Antigentests

(Durchschlag für aufsichtführende Person, Aufbewahrungsfrist 4 Wochen)

Testdatum: _____ Testuhrzeit: _____

Getestete Person

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Die o.g. Person hat nach Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments (Zutreffendes bitte ankreuzen):

unter Aufsicht einen Selbst-Schnelltest an der HAW durchgeführt (unmittelbar zuvor)

Das Testergebnis war

Negativ Die Teilnahme an der Veranstaltung ist erlaubt.

Positiv: Die Teilnahme an der Veranstaltung ist untersagt!

Datum/Unterschrift der aufsichtführenden Person
(Bitte Namen in Druckbuchstaben ergänzen)

Stempel/Bezeichnung der Einrichtung
(Department, Labor o.ä.)

Anlage 3



Merkblatt

Verhalten nach einem positiven Ergebnis eines Schnell-Selbsttest SARS-CoV-2-Antigentests

Das Testergebnis ihres Schnell-Selbsttest SARS-CoV-2- Antigentests ist **positiv**.

Bleiben Sie ruhig. Es besteht der **dringende Verdacht** (keine klinische Diagnose) auf eine **Infektion** mit dem **SARS-CoV-2-Virus**.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist untersagt!

Legen Sie die Ihnen ausgehändigte **FFP2-Maske** an.

Begeben Sie sich auf dem direktesten Weg in **häusliche Isolation** und **vermeiden** Sie jegliche **Kontakte**.

Der Test **muss so schnell wie möglich (unverzüglich)** über einen **PCR-Test** bestätigt werden.

Hierzu ist **telefonischer Kontakt** mit dem **Hausarzt**, der **Hotline 116 117** oder einem **zugelassenen Testzentrum** aufzunehmen.

Wir empfehlen Ihnen, ihre **Kontakte** zu **informieren**, dass der Verdacht einer Infektion besteht.

Für den Fall, dass der PCR-Test positiv ist, ist der zuständige SPOC der Hochschule gemäß der https://www.haw-hamburg.de/fileadmin/zentrale_PDF/Zentrale_Dokumente/Corona/HAW_Hamburg_Handlungsempfehlung_Corona_Studierende_20201116_01.pdf zu informieren:

Corona-SPOC-E-Mailadressen:

Fakultät TI: Corona-SPOC-TI@haw-hamburg.de

Fakultät DMI: Corona-SPOC-DMI@haw-hamburg.de

Fakultät W&S: Corona-SPOC-WS@haw-hamburg.de

Fakultät LS: Corona-SPOC-LS@haw-hamburg.de

Zentrale HV: Corona-SPOC-Beschaefigte@haw-hamburg.de



Merkblatt

Verhalten nach einem positiven Ergebnis eines Schnell-Selbsttest SARS-CoV-2-Antigentests

Das Testergebnis ihres Schnell-Selbsttest SARS-CoV-2 Antigentests ist **positiv**.

Bleiben Sie ruhig. Es besteht der **dringende Verdacht** (keine klinische Diagnose) auf eine **Infektion** mit dem **SARS-CoV-2-Virus**.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist untersagt!

Legen Sie die Ihnen ausgehändigte **FFP2-Maske** an.

Begeben Sie sich auf dem direktesten Weg in **häusliche Isolation** und **vermeiden** Sie jegliche **Kontakte**.

Der Test **muss so schnell wie möglich (unverzüglich)** über einen **PCR-Test** bestätigt werden.

Hierzu ist **telefonischer Kontakt** mit dem **Hausarzt**, der **Hotline 116 117** oder einem **zugelassenen Testzentrum** aufzunehmen.

Wir empfehlen Ihnen, ihre **Kontakte** zu **informieren**, dass der Verdacht einer Infektion besteht.

Für den Fall, dass der PCR-Test positiv ist, ist der zuständige SPOC der Hochschule gemäß der https://www.haw-hamburg.de/fileadmin/zentrale_PDF/Zentrale_Dokumente/Corona/HAW_Hamburg_Handlungsempfehlung_Corona_Studierende_20201116_01.pdf zu informieren:

Corona-SPOC-E-Mailadressen:

Fakultät TI: Corona-SPOC-TI@haw-hamburg.de

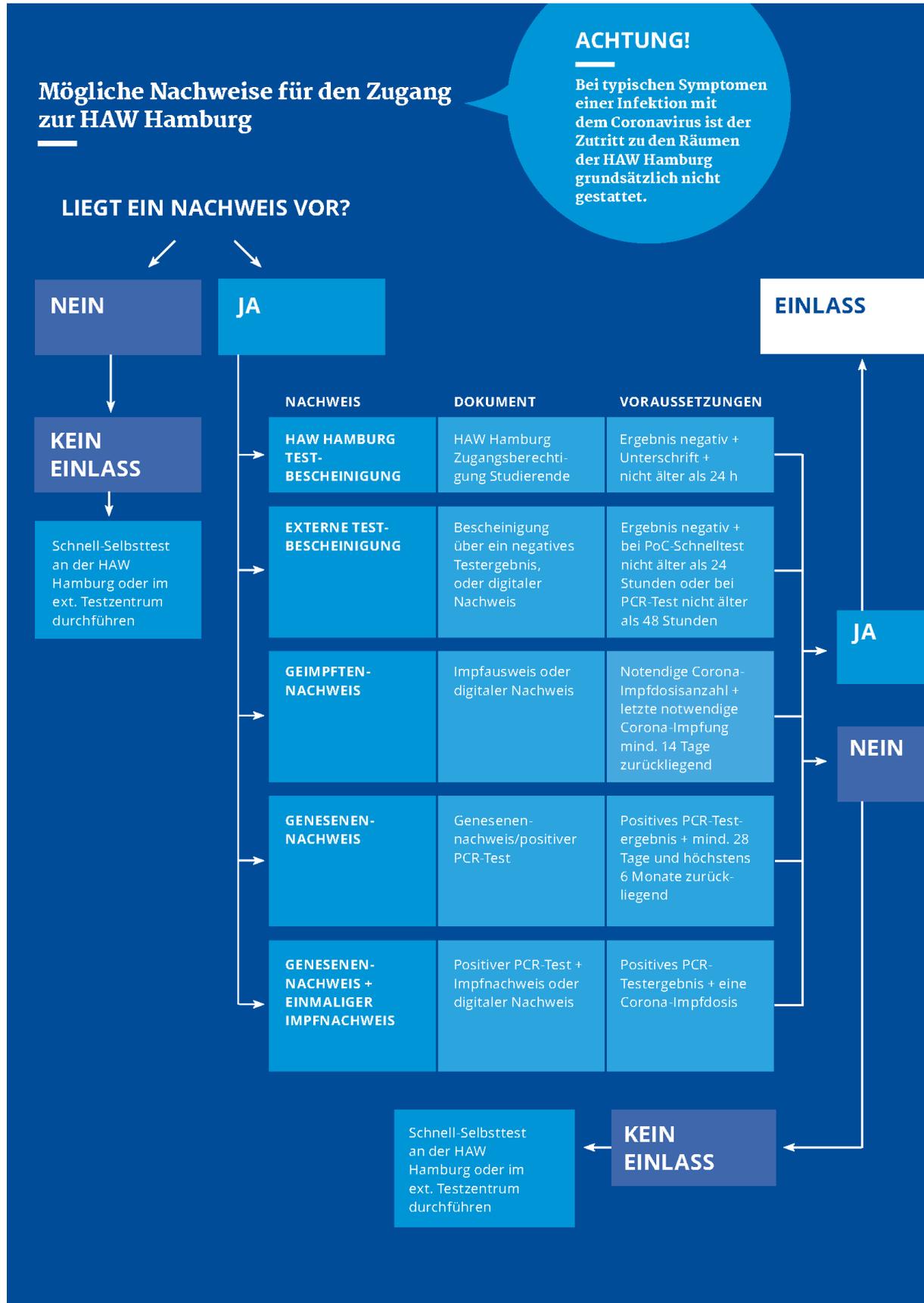
Fakultät DMI: Corona-SPOC-DMI@haw-hamburg.de

Fakultät W&S: Corona-SPOC-WS@haw-hamburg.de

Fakultät LS: Corona-SPOC-LS@haw-hamburg.de

Zentrale HV: Corona-SPOC-Beschaefigte@haw-hamburg.d

Anlage 4: Varianten zur Anerkennung von Nachweisen (Getestete, Genesene, Geimpfte) für den Zugang der HAW Hamburg



ACHTUNG!

Bei typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Zutritt zu den Räumen der HAW Hamburg grundsätzlich nicht gestattet.

Varianten zur Anerkennung von Nachweisen (negativen Testnachweisen, Geimpfte, Genesene)

	SELBST-SCHNELLTEST (HAW HAMBURG)	SCHNELLTEST ODER PCR-TEST (EXTERN)	GEIMPFT	GENESENE	GENESENE + EINMALIGE IMPFUNG
ERLÄUTERUNG	Durchführung vor Ort unter Aufsicht eines HAW-Mitarbeiters Ergebnisinterpretation vor Ort Validierung durch aufsichtsführende Person	Durchführung eines PoC-Schnelltests oder eines PCR-Tests in einer externen Einrichtung (z. B. Testzentrum)	Nachweis einer vollständigen SARS-CoV-2-Schutzimpfung sowie 14 Tage vergangen nach der letzten Impfung	Genesene Personen, die mit SARS-CoV2 infiziert waren	Genesene Personen, die mit SARS-CoV2 infiziert waren und einer SARS-CoV-2-Schutzimpfung
NACHWEISDOKUMENT ANALOG	HAW Hamburg Bescheinigung über das Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigen-tests	Negativbescheinigung des Testzentrums	Impfausweis oder Ersatzbescheinigung	Genesenennachweis/ positiver PCR-Test	Genesenennachweis/positiver PCR-Test und Impfausweis
NACHWEISDOKUMENT DIGITAL	-	aktuell diverse Apps (z. B. Coronawarn, Luca, ePassGo)	CovPass und Corona-Warn	in Planung	CovPass und Corona-Warn
PRÜFUNGSNOTWENDIGKEIT DURCH PERSONAL DER HAW HAMBURG	negatives Testergebnis + Unterschrift der aufsichtsführenden Person + nicht älter als 24 Stunden	Plausibilitätsprüfung der Negativbescheinigung + Fristeinhaltung: bei PoC-Schnelltests nicht älter als 24 Stunden oder bei PCR-Tests nicht älter als 48 Stunden	Prüfung der notwendigen Anzahl von verabreichten Impfdosen (vgl. pei.de/impfstoffe/covid-19) + Frist von mind. 14 Tagen nach der letzten notwendigen Impfung	Prüfung, ob dem Genesenennachweis ein positiver PCR-Test zugrunde liegt (Plausibilität) + PCR-Testergebnis, das mind. 28 Tage zurückliegt und nicht älter ist als 6 Monate	Prüfung ob dem Genesenennachweis ein positiver PCR-Test zugrunde liegt (Plausibilität) + Prüfung einer verabreichten Impfdose (vgl. pei.de/impfstoffe/covid-19)
DOKUMENTATION AN DER HAW HAMBURG	Pflicht zur Vorlage und Einsicht, es ist generell keine Dokumentation der Nachweise erforderlich				